



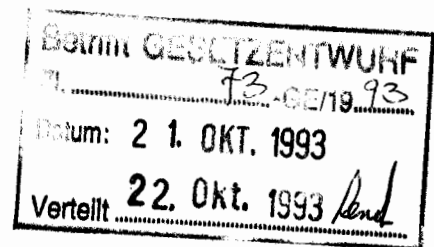
ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

GZ.: 94 103/264-IV/9/93

Begutachtung ZDG-Novelle



Dr. Alsch - Referent

Wien, 20. Oktober 1993

Sehr geehrte Damen und Herren des Präsidiums!

Ich erlaube mir, in der Anlage die Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf der Zivildienstgesetz-Novelle zu übermitteln.

Mit besten Empfehlungen
hochachtungsvoll


Wolfgang Kratky
Referent für
Bildung & Politik

1090 Wien, Liechtensteinstraße 13
Telefon: 310 88 80-0, Telefax: 310 88 80/36
Telex: 116 706 OEHA
Bankverbindung: CA-BV
BLZ 11 000, Konto-Nr. 0321-03012/00

94 103/264-IV/9/93

Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft zur Zivildienstgesetznovelle 1993

Die Österreichische Hochschülerschaft begrüßt die Initiative zur endgültigen Abschaffung der Zivildienstkommission und der damit verbundenen Verhinderung von Straftaten aus Gewissensnot. (Außerkräfttreten des Einberufungsbefehles durch Abgabe des Zivildienstantrages).

Einige Punkte sind aus unserer Sicht aber Verbesserungswürdig.

*) (Zu Z.4) Der 2. Satz ist unverständlich (Kein deutscher Satz).

*) (Zu Z.7) Das Ruhen des Rechts darf sich nur auf die erstmalige Abgabe beziehen. Erklärungen die an und für sich eine Art "Verbesserungsantrag" darstellen dürfen dadurch nicht betroffen sein.

*) (Zu Z.8) Die generelle Anhebung auf eine Dienstzeit von 10 Monaten ist dann unverständlich, wenn es Zivildienstplätze gibt, bei denen aufgrund der großen Belastung ein 8-Monate-Dienst gerechtfertigt ist. Dies gilt unabhängig davon, wieviele solcher Plätze zur Verfügung stehen. Außerdem ist nicht gesagt, daß nicht in Hinkunft mehr "anstrengende" Plätze zur Verfügung stehen (sollen).

*) (Zu Z. 27) Der Vorgeschlagene Text trägt metternich'sche Züge. Die Art der Daten ist unbedingt taxativ aufzuzählen.

